

Verpflichtungskredit für die Übernahme der Infrastruktur der öffentlichen Beleuchtung

1

AUSGANGSLAGE

Die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde Muri b. Bern befindet sich mit Ausnahme der Kandelaberbundamente und Teilen der Kabelschutzrohre des Stromversorgungsnetzes im Eigentum der BKW Energie AG (BKW). Dieses Eigentum umfasst 1'388 Lichtpunkte und die dazugehörigen Installationen (Kabel, Kabelschutzrohre sowie Verteilstationen). Weitere 153 Lichtpunkte befinden sich im Eigentum des Kantons; 16 Lichtpunkte sind gemeindeeigen.

Die Eigentumsverhältnisse sind historisch gewachsen. Die BKW hat bereits nach dem 2. Weltkrieg angefangen, die Leistungen für die öffentliche Beleuchtung in der Gemeinde Muri b. Bern zu erbringen. 2007 haben die BKW und die Gemeinde letztmals die Leistungen für Finanzierung, Planung und Realisierung sowie Betrieb und Instandhaltung vereinbart. Kernstück des Vertrages war, dass die Leistungen für Betrieb, Instandhaltung, Planung und Realisierung aus einer Hand angeboten wurden und die BKW neue oder ersetzte Lichtpunkte über 30 Jahre vorfinanziert. Die Gemeinde hat für die Lichtpunkte¹ auf einem vereinbarten Zeitwert² jeweils pro Jahr auch Zins und Abschreibungen bezahlt. Auch für das Stromnetz wurde ein Zeitwert bestimmt. Auf dessen Basis wurde eine jährliche Nutzungspauschale pro Lichtpunkt für Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung des Netzes berechnet. Auf Abschreibungen wurde aber dabei im Gegensatz zu den Lichtpunkten verzichtet.

Im März 2015 hat die BKW diese Vereinbarung mit der Gemeinde Muri b. Bern auf den 31. Dezember 2016 gekündigt. Gemäss dieser Vereinbarung aus dem Jahre 2007 steht der Gemeinde bei einer Kündigung ein Erwerbsrecht am Netz und an den Lichtpunkten zu. Die Gemeinde schuldet der BKW in diesem Fall den Restwert³ der Lichtpunkte und den Zeitwert von 2007 für das Netz. Die Fälligkeit der Zahlung ist auf den Ablauf des Vertrages festgesetzt.

Die Kündigung begründet die BKW mit dem seit 1. Januar 2009 in Kraft stehenden kantonalen Strassengesetz. Darin wird in Artikel 5 beschrieben, dass alle Anlagen, welche für den sicheren Betrieb einer Strasse nötig sind, als Bestandteil dieser gelten. Die Beleuchtung sei ein sicherheitsrelevanter Bestandteil der Strasse und gehöre somit ins Eigentum der Gemeinde.

¹ Definition Lichtpunkt gemäss Versorgungs- und Leistungsvertrag für die öffentliche Beleuchtung vom 9. Januar / 2. April 2007 zwischen der BKW und der Einwohnergemeinde Muri b. Bern: "Der Lichtpunkt besteht aus dem Kandelaber und der Leuchte inkl. deren Befestigungen, Sicherungselement und Leuchtenkabel."

² Zeitwert: Wert, den eine Sache/Infrastruktur zu einem bestimmten (meist aktuellen) Zeitpunkt hat

³ Restwert = Zeitwert 2007 minus die Summe der Abschreibungen 2008 bis 2016

Im Herbst 2015 wurden erste Gespräche mit der BKW geführt und in einem ersten Schritt die Grundlagen bereinigt.

2

RECHTLICHES

Gemäss Strassengesetz des Kantons Bern ist die öffentliche Beleuchtung zweifelsfrei ein Bestandteil der Strasse. Daraus abzuleiten, dass die BKW auf Grund des Strassengesetzes die Beleuchtung an die Gemeinde verkaufen muss, ist nicht unbedingt zwingend, schafft aber sicherlich klare rechtliche Verhältnisse.

Die Gemeinde hat jedoch gemäss Ziff. 8.1. des mit der BKW abgeschlossenen Vertrags "Versorgungs- und Leistungsvertrag für die öffentliche Beleuchtung" vom 9. Januar / 2. April 2007 das Recht, auf den Kündigungstermin hin alle Lichtpunkte auf ihrem Gemeindegebiet zu erwerben. Zudem steht ihr gemäss Ziff. 14 des Vertrags ein Vorkaufsrecht für die öffentliche Beleuchtung zu, falls die BKW Teile oder die gesamte öffentliche Beleuchtung auf einen neuen Eigentümer überträgt. Die Eckpunkte für eine Übernahme sind im Vertrag bereits festgehalten.

Der Gemeinde steht somit das Recht für die Übernahme der öffentlichen Beleuchtung als Infrastruktur zu, welche sie für die Erbringung ihrer Kernaufgaben (sicherer Betrieb der Gemeindestrassen) benötigt. Dass die Kandelaber an einen Dritten verkauft werden, kann nicht im Interesse der Gemeinde liegen. Dies könnte unberechenbare Abhängigkeiten zur Folge haben.

Durch die Übernahme der öffentlichen Beleuchtung gewinnt die Gemeinde in Zukunft an Handlungsspielraum, weil sie freier entscheiden kann, wer für die öffentliche Beleuchtung welche Leistungen erbringt. Als Eigentümerin kann die Gemeinde somit auch besser Kosten optimieren.

Die Gemeinde übernimmt als Werkeigentümerin aber auch die volle Verantwortung für den Betrieb und Unterhalt der Beleuchtung. Sie muss dazu zusätzliches Wissen aufbauen oder einkaufen, weil die Rolle als Werkeigentümerin für diese Infrastruktur für sie neu ist.

3

BEWERTUNG UND PREIS DER BESTEHENDEN INFRASTRUKTUR

Netzinfrastruktur

Das Netz der öffentlichen Beleuchtung umfasst rund 68 km Rohranlagen sowie Verteilstationen. Der Wiederbeschaffungswert⁴ dieses Netzes wird heute einvernehmlich zwischen der BKW und der Gemeinde auf CHF 1'850'000.00 geschätzt.

⁴ Wiederbeschaffungswert: theoretischer Wert/Kosten, welche anfallen würden, wenn das Netz heute neu gebaut würde

Bis anhin konnte mit der BKW im Rahmen der Verhandlungen noch keine für beide Parteien befriedigende Lösung respektive definitive Kaufpreisvorstellung für den aktuellen Zeitwert gefunden werden. Es muss erst eine Einigung bezüglich der Frage, wie und in welchem Zeitraum eine Entflechtung des Niederspannungsnetzes der BKW und des Stromversorgungsnetzes der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde, das historisch gewachsen und verflochten ist, gefunden werden. Aktuell sind mehr als 2/3 der Stromversorgungskabel der öffentlichen Beleuchtung in den Rohranlagen der Niederspannungsversorgung der BKW eingelegt. Die Frage der Entflechtung ist somit für den zukünftigen Handlungsspielraum der Gemeinde bezüglich Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung entscheidend.

Lichtpunkte

Für die Lichtpunkte sind die Abgrenzungen einfacher und zwischen der BKW und der Gemeinde Muri b. Bern grundsätzlich geklärt. Jeder der 1'388 Lichtpunkte an den Gemeindestrassen sowie der 153 Lichtpunkte entlang der Kantonsstrassen sind in der Inventarliste der BKW erfasst und mit dem Anschaffungswert für Lichtmittel und Kandelaber mit jeweils unterschiedlicher Lebensdauer versehen. Die Gemeinde hat bis vor kurzem auch die für den Kanton neu erstellten kantonalen Lichtpunkte durch die BKW herstellen lassen. Der Kanton hat diese Lichtpunkte der Gemeinde bezahlt. Effektiv wurden diese Lichtpunkte aber wie die restliche öffentliche Beleuchtung von der BKW vorfinanziert. Deshalb müssen diese Lichtpunkte beim Eigentumsübergang wie Lichtpunkte der BKW behandelt und durch die Gemeinde bezahlt werden.

Gesamthaft bezahlt die Gemeinde der BKW für die **Lichtpunkte** einen Betrag von **CHF 940'00.00** (inkl. MWST).

4

AUSBLICK

In Zukunft soll der bereits gekündigte Leistungsvertrag der BKW - der bis zum Abschluss des neuen Vertrages weiterhin Geltung hat - durch einen neuen Vertrag für den Betrieb und Unterhalt sowie die Projektunterstützung und Datenhaltung abgelöst werden. Dieser kostet nach dem heutigen Verhandlungsstand der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren jährlich rund CHF 80'000.00 (geschätzt aufgrund bisheriger Erfahrungswerte).

Für die Instandhaltung des Netzes müssen aufgrund der Erfahrungswerte der BKW jährlich CHF 30'000.00 budgetiert werden.

Für die Instandhaltung der Lichtpunkte müssen in den kommenden 5 Jahren rund 300 Lampen (20% des Netzes) aufgrund ihres Alters ersetzt werden. Dafür müssen pro Jahr durchschnittlich CHF 60'000.00 aufgewendet werden.

Die übernommene Infrastruktur muss durch die Gemeinde gemäss den Abschreibungssätzen nach HRM2 amortisiert werden. Dabei werden jährliche Kosten um die CHF 70'000.00 anfallen.

Zusammenzug geschätzter Aufwand /Jahr:

Unterhalt/Betrieb/Projektierung	CHF	80'000.00
Instandhaltung Netz/Lichtpunkte	CHF	90'000.00
Abschreibungen Infrastruktur	CHF	70'000.00
Total / Jahr	CHF	240'000.00

Heute bezahlt die Gemeinde Muri b. Bern der BKW für die öffentliche Beleuchtung, für Betrieb und Unterhalt sowie Datenhaltung (Leistungsvertrag) gesamthaft CHF 252'000.00 pro Jahr - dies exklusive der Stromkosten.

Somit werden die durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Beleuchtung in den kommenden fünf Jahren leicht sinken.

In diesen Kosten nicht enthalten sind die Aufwendungen für Reparaturen und Piketteinsätze. Diese werden wie bis anhin nach Ereignis verrechnet.

Auch Erneuerungen der öffentlichen Beleuchtung bei ganzen Strassenabschnitten erfahren keine Praxisänderungen. Diese werden zusammen mit den Bauprojekten der Gemeindebetriebe und des Strassenunterhalts koordiniert und über die Investitionsrechnung finanziert.

5

WÜRDIGUNG DURCH DEN GEMEINDERAT

Die Gemeinde ist für den Betrieb und Unterhalt der Strassen und somit auch für die öffentliche Beleuchtung verantwortlich. Die Gemeinde kann kein Interesse darin haben, dass die Beleuchtung möglicherweise an einen Dritten verkauft wird. Eine Übernahme der öffentlichen Beleuchtung ins Eigentum der Gemeinde zu fairen Konditionen liegt deshalb im Interesse der Gemeinde.

Mit der Übernahme der Lichtpunkte in das Eigentum der Gemeinde in einem ersten Schritt - unter Ausklammerung der Netzinfrastuktur - kann der gesetzlich geforderten Bereinigung der komplexen, historisch gewachsenen Situation Rechnung getragen werden. Die zukünftigen Verhandlungen zur Übertragung der Netzinfrastuktur können somit unter weniger zeitlichem Druck fortgesetzt werden. Die Verhandlungsposition der Gemeinde wird sich durch diese Aufspaltung nicht verschlechtern. Sie schafft - wie bereits erwähnt - Zeit für eine partnerschaftliche Lösung mit der BKW.

Durch die beantragte Investition gewinnt die Gemeinde an Handlungsspielraum. Sie kann in fünf Jahren den Betrieb und Unterhalt erstmals ausschreiben und Leistungen zu Marktpreisen einkaufen.

Kostenmässig wird wohl im Jahresmittel der Betrieb und Unterhalt für die Gemeinde nur leicht günstiger. Gleichzeitig übernimmt sie mehr Verantwortung. Diese neue Situation ist auch eine Verpflichtung, in der kommenden Legislatur eine verbindliche Eigentümerstrategie für die öffentliche Beleuchtung zu entwickeln und umzusetzen.

6

ANTRAG

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

1. Für die Übernahme der Lichtpunkte der öffentlichen Beleuchtung der BKW Energie AG ins Eigentum der Gemeinde Muri b. Bern wird ein Verpflichtungskredit von CHF 940'000.00 inkl. MWST bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Muri bei Bern, 24. Oktober 2016

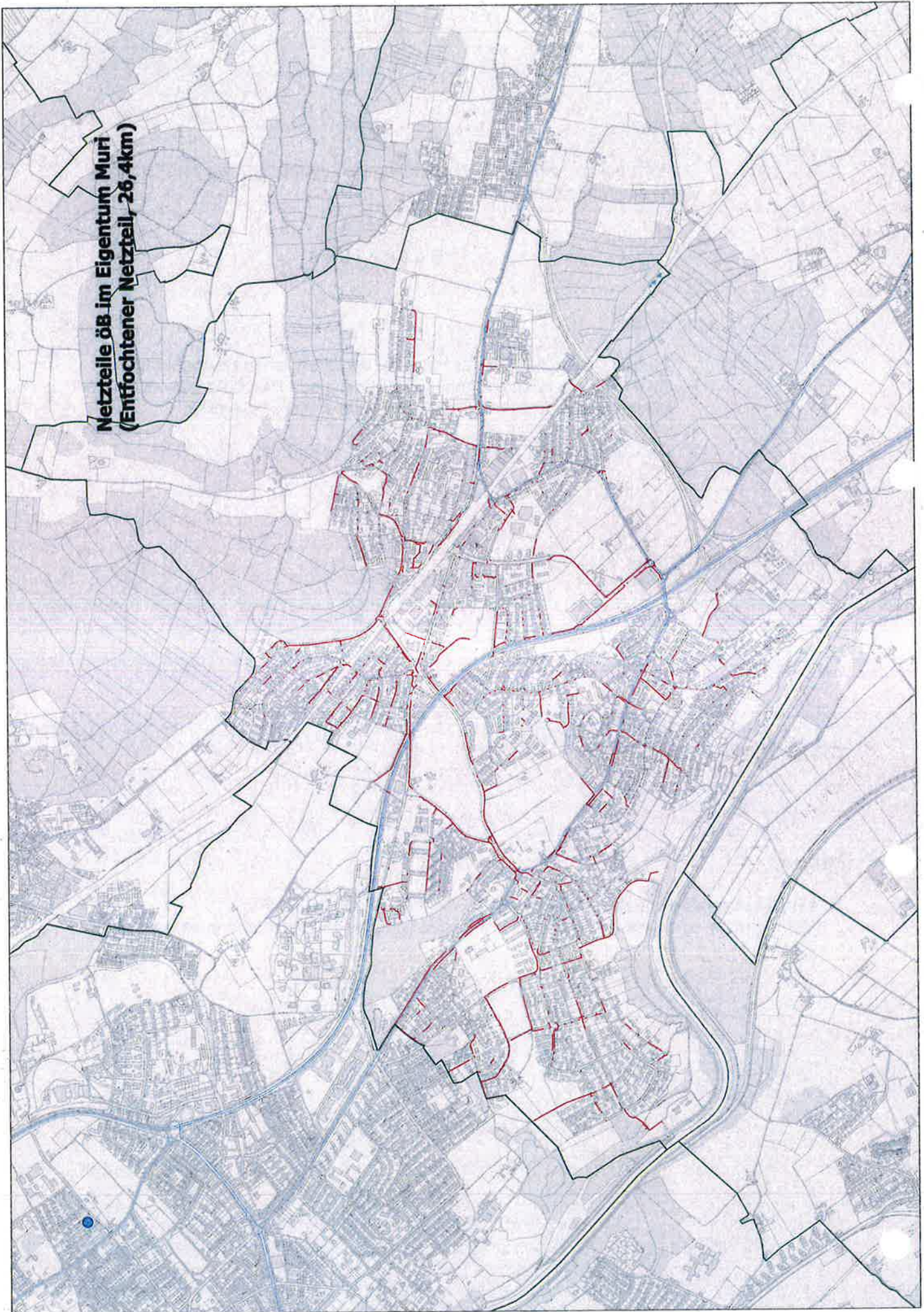
GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer

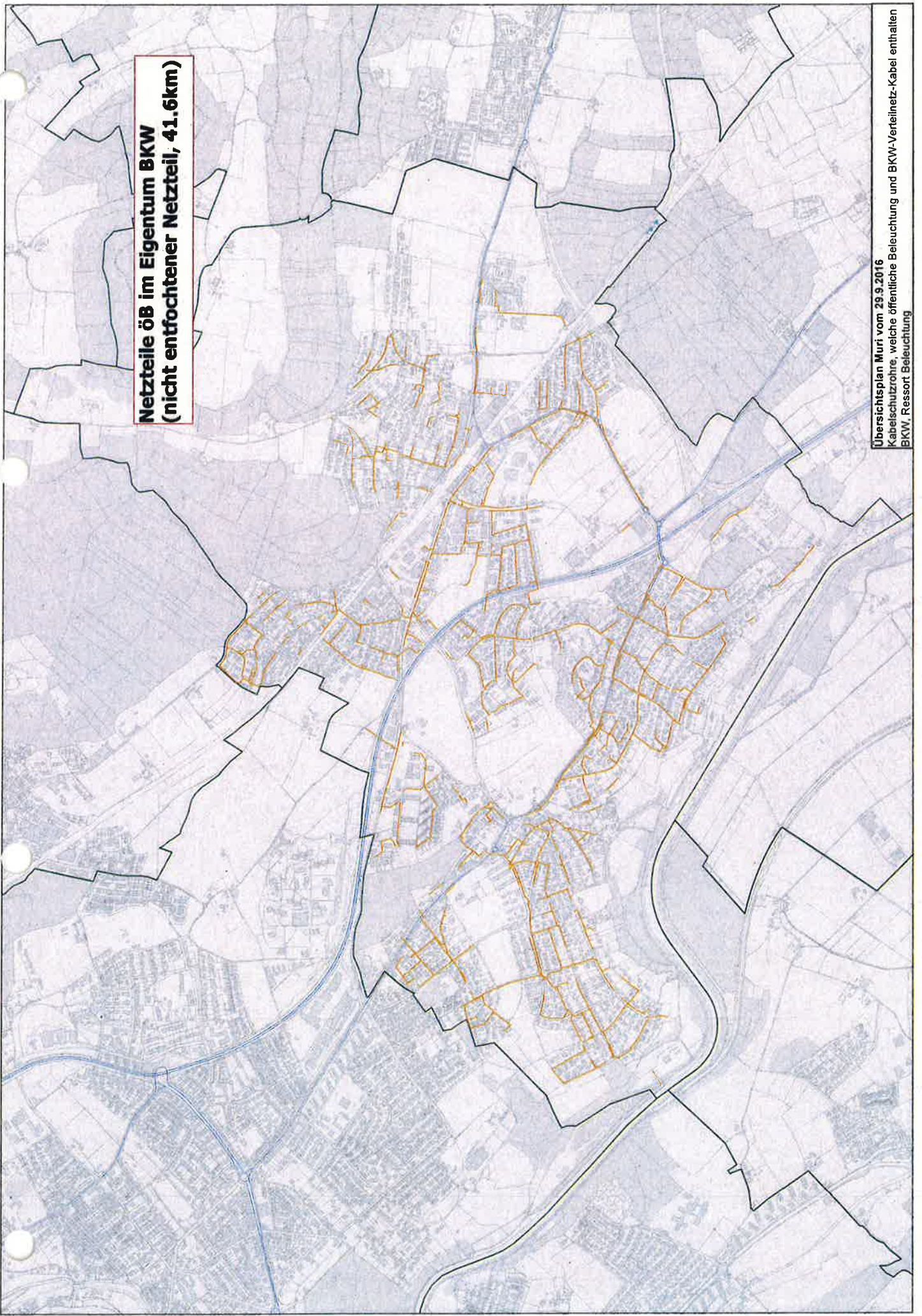
Beilagen:

1. Kündigungsschreiben der BKW Energie AG vom 27. Februar 2015
2. Versorgungs- und Leistungsvertrag für die öffentliche Beleuchtung vom 9. Januar / 2. April 2007

**Netzteil öB im Eigentum Muri
(Entfochtener Netzteil, 26,4km)**



**Netzteile ÖB im Eigentum BKW
(nicht entfochtener Netzteil, 41.6km)**



Übersichtsplan Muri vom 29.9.2016
Kabelschutzrohre, welche öffentliche Beleuchtung und BKW-Verteilnetz-Kabel enthalten
BKW, Ressort Beleuchtung

